

1. [Exklusiver Zugang zu Mentoringprogramm](#)
2. [Schutzkodex – und nun?](#)
3. [Keine Spyware bei Journalist:innen!](#)
4. [Krankschreibung zum \(Ver-\)Zweifeln](#)

(Einfach auf die Überschrift klicken und zum gewünschten Textabschnitt springen)

(Newsletter auf unserer Webseite lesen – [HIER](#))

1. Exklusiver Zugang zu Mentoringprogramm

Nicht alle Journalist:innen haben das Glück, in ihrem unmittelbaren Arbeitsumfeld auf Menschen zu treffen, mit denen sie sich vertrauensvoll austauschen können. Aber dafür gibt es ja uns! Wir kennen Kolleginnen und Kollegen, die gern nicht nur Berufsanfänger:innen mit ihrer Erfahrung und ihrem Rat zur Seite stehen möchten.

Wen also Fragen bewegen wie

- Mein aktueller Job erfüllt mich nicht mehr – wie kann ich mir neue berufliche Perspektiven erarbeiten?
- Ich stecke bei einer investigativen Recherche fest – wo kann ich mir Hilfe holen?
- Ich übernehme Führungsverantwortung – auf welche Herausforderungen muss ich mich gefasst machen?
- Wer unterstützt mich dabei, digitale Formate auszuprobieren, mit denen ich noch nicht zu tun hatte?

ist beim vom DJV Berlin – JVBB organisierten Mentoringprogramm genau richtig.

Exklusiv haben nämlich auch die Mitglieder des DJV Thüringen die Möglichkeit, sich um ein Mentoring zu bewerben. Die Mentor:innen sind klassische Redakteur:innen aus Print, Hörfunk und Online ebenso wie ausgewiesene Investigativ-Journalist:innen oder renommierte Führungskräfte. Sie werden zusammen mit jeweils einem Mentee ein Jahr lang an dessen individuellen Vorstellungen und Zielen arbeiten

Die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular sind auf der [Webseite des DJV Berlin](#) zu finden. Bewerbungsschluss ist der 25. Oktober 2023.



Link zur Webseite des DJV Berlin – JVBB (© André Gählert)

[\(nach oben\)](#)

2. Schutzkodex – und nun?

Ganz sicher erinnern sich manche noch gut daran: vor etwa anderthalb Jahren, zur Hochzeit der Corona-Pandemie, hatten Journalistinnen und Journalisten einen schweren Stand. Eine lautstarke Minderheit machte diejenigen, die die Botschaft lediglich transportierten, für den Inhalt verantwortlich. Das Spektrum der Anfeindungen reichte von bösen Mails und Hassbotschaften in den sozialen Netzwerken bis hin zu körperlichen Attacken.

Als Reaktion darauf wurde ein Schutzkodex für Medienhäuser ins Leben gerufen. Mit konkreten Handlungsempfehlungen, wie die Kolleginnen und Kollegen weitestgehend geschützt und vor allem unterstützt werden können. Diesem Kodex beigetreten sind unter anderem die FUNKE-Gruppe und die SWMH – beides Unternehmen mit Redaktionen auch in Thüringen.

Und nun? Wir wollen wissen, ob dieser Beitritt zum Schutzkodex irgendwelche spürbaren Folgen hatte. Gibt es in den Redaktionen Ansprechpartner:innen? Gibt es psychologische Unterstützung? Und juristische?

Deshalb laden wir **am 19. September 2023 um 19 Uhr** zum LaberLagerFeuer unter dem Titel „Schutzkodex – und nun?“ ein!

Zum Mitdiskutieren einfach auf [diesen Link](#) oder das Bild unten klicken!



Link zum Zoom-Meeting am 19.09.2023 – 19 Uhr

[\(nach oben\)](#)

3. Keine Spyware bei Journalist:innen!

Die European Federation of Journalists (EFJ) hat ihre Mitgliedsorganisationen aufgerufen, einen Aufruf zu verbreiten. Es geht dabei um ein vollständiges Verbot des Einsatzes von Spyware bei Journalistinnen und Journalisten.

Anlass ist die Abstimmung über den Berichtsentwurf für das Europäische Gesetz zur Medienfreiheit (EMFA), Adressat dieser Forderung ist das Europäische Parlament. Den Abgeordneten soll ein offener Brief übersandt werden, der von möglichst vielen Journalistinnen und Journalisten unterzeichnet worden ist.

Und an dieser Stelle kommen die Mitgliedsorganisationen der EFJ ins Spiel – wie der DJV. Wir wurden gebeten, diesen Brief an unsere Mitglieder zu verteilen. Verbunden mit der Bitte, sich der Forderung nach einem expliziten Verbot der Überwachung von Journalistinnen und Journalisten anzuschließen.

Der Brief ist [HIER](#) zu finden (Originalsprache ist Englisch, deutsche Übersetzung anhängend).

Wer sich dem Brief und der Forderung anschließen möchte, kann das [HIER](#) tun...oder auf das Bild unten klicken.



Link zur Unterstützungsseite offener Brief an EU-Parlament

[\(nach oben\)](#)

4. Krankschreibung zum (Ver-)Zweifeln

In der Regel gilt: Reicht der Arbeitnehmer eine Krankschreibung ein, hat der Arbeitgeber diese zunächst zu akzeptieren. Im Juristendeutsch heißt es – und man kann es kaum schöner formulieren – dass eine solche ärztliche Bescheinigung die Vermutungswirkung der Richtigkeit begründet. Doch keine Regel ohne Ausnahme.

Im vorliegenden Fall hatte eine Arbeitnehmerin gekündigt, in ihrem Kündigungsschreiben um eine Bestätigung gebeten und darum, ihre Arbeitspapiere an ihre Wohnanschrift zu senden, sich für die bisherige Zusammenarbeit bedankt und dem Unternehmen alles Gute gewünscht. Anschließend reichte sie eine Krankschreibung ein, welche exakt den Zeitraum von sechs Wochen und damit die gesamte Kündigungsfrist umfasste.

Der Arbeitgeber verweigerte die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und alle, Arbeitnehmerin und Arbeitgeber, trafen sich vor dem Arbeitsgericht Lübeck wieder. Während dieses der Angestellten noch Recht gab, sah die nächste Instanz das ganz anders. Den Richter:innen am Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (AZ.: [2 Sa 303/22](#)) war nämlich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geläufig. Danach kann der Beweiswert einer Krankschreibung als erschüttert angesehen werden, wenn diese in Zusammenhang mit einer Kündigung und passgenau für die Dauer der gesamten Kündigungsfrist erfolgt.

Ergo: Nix gab es. Nun hätte natürlich die Arbeitnehmerin den Arzt als Zeugen laden lassen und ein Sachverständigengutachten anfordern können. Hat sie aber nicht. Aus gutem Grund, sicher.



Link zur Urteil (Bild: 2541163 auf pixabay)

[\(nach oben\)](#)

Und zum Schluss noch die letzten News der Kolleg:innen des DJV-Bundesverbands in der [Webversion](#).

Der DJV Thüringen geht davon aus, dass Sie unseren Newsletter „Neues vom DJV Thüringen“ mit Informationen aus der Medienbranche wünschen. Wenn Sie diese Informationen nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an: info@djv-thueringen.de. Unsere Datenschutzinformation finden Sie [hier](#).